

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

67. Verordnung vom 28.07.1815 publ. 10.08.1815

Haupt-Examen werden die Directoren der resp. Collegien Bedacht nehmen, und zur künftigen Benutzung zu diesem Zwecke, was sich ihnen im Geschäftskreise darbietet, bemerken.

66) Regierungs-Bekanntmachung  
v. 23. July publ. 27. July 1815.

Zur Nachricht und Nachachtung wird <sup>Bestimmung</sup> hiermittelst allgemein bekannt gemacht, daß <sup>der Parochial-</sup> Seine Herzogl. Durchlaucht laut eines an <sup>Grenzen des</sup> Kirchspiels <sup>Ovelgönne.</sup> die Regierung erlassenen Cabinetsrescripts v. 17. July 1815. die schlüssige Bestimmung der Parochial-Grenzen des Kirchspiels Ovelgönne zu reguliren, nicht weniger in administrativer Hinsicht zu verfügen geruhet haben:

- 1) daß zum Kirchspiel Ovelgönne, so wie solches durch das Cabinets-Rescript vom 17. November 1809. zu einer Parochie bestimmt worden, sowohl der sogenannte Neuehamm, als auch das Vorwerk Ovelgönne mitzurechnen, imgleichen
- 2) daß das Kirchspiel Ovelgönne in seinem ganzen Umfange zum Amte Rodenkirchen zu zählen sey.

67) Cammer-Regulativ v. 28. July  
publ. 10. Aug. 1815.

In Beziehung auf die unterm 24. De- <sup>megen</sup> <sup>Bezah-</sup> lung der Ca-

non- u. Recog- cember 1809. erlassene Publication wegen  
nitions- = Gel- Bezahlung der sogenannten Canon- und Re-  
der. der.

ognitionsgelder findet die Cammer nöthig, mit Rücksicht auf die gegenwärtige Einrichtung des Herrschaftlichen Hebungswezens, zur Nachachtung derjenigen, welche einige Ländereyen, wovon diese Abgabe zu entrichten ist, besitzen, folgendes bekannt zu machen:

1) die sogenannten Canon- und Recognitionsgelder, welche eigentlich auf Martini jedes Jahrs fällig sind, können zwar fernhin unmittelbar an die Herrschaftliche Cassé bezahlt werden, jedoch muß alsdann die Entrichtung derselben vor dem 1. December jedes Jahrs an den p. t. Einnahme-Cassirer geschehen.

2) Nach dem 1. December wird die Bezahlung der Canon- und Recognitionsgelder bey der Herrschaftlichen Cassé nicht mehr angenommen, sondern es wird jedesmal in der ersten Woche des Decembers das Verzeichniß der Rückstände an die beykommenden Aemter gesandt, und deren Erhebung und Ablieferung durch die Amts-Einneher angeordnet. Diejenigen, die bis dahin im Rückstande geblieben sind, haben alsdann dem Amts-Einneher an Hebungsgeldern für jeden Post unter einem Rthlr. zwey Grote und von einem

Rthlr. und darüber für jeden Rthlr. zwey Grote überher zu entrichten.

3) Von denjenigen, die bis zum 31. December jedes Jahrs den Abtrag ihrer Canon und Recognitionsgelder nicht verfügt haben, werden selbige nach dem 1. Januar des folgenden Jahrs zugleich mit den im §. 2. bestimmten Hebungengebühren durch das Amt ohne einige Nachsicht executivisch beygetrieben, und haben also die Säumhaften die hiedurch verursachten Kosten sich selbst bezumessen.

4) Alle diejenigen, die im Lauf des Jahrs zum Besitz eines Grundstücks, von welchem diese Abgabe entrichtet wird, gelangt sind, haben solches bey Entrichtung derselben für solches Jahr mittelst Production der erforderlichen Bescheinigungen ihres Besitzes gebührend anzuzeigen, und die Umschreibung auf ihren Namen zu bewirken. Wer dieses versäumt, der wird demnächst, so bald die Unterlassung entdeckt wird, in fünf Goldfl. Herrschaftliche Brüche genommen werden, welche Brüche, wenn der neue Besitzer unter Vormundschaft oder Curatel steht, den Vormündern oder Curatoren zur Last fällt. Damit auch die in den letztverfloffenen Jahren vorgefallenen Veränderungen der Besitzer

V.

IV.